

visarte
berufsverband visuelle kunst • schweiz
société des artistes visuels • suisse
società delle arti visive • svizzera
visual arts association • switzerland

visarte schweiz
Geschäftsstelle
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich

T +41(44) 462 10 30
F +41(44) 462 16 10
office@visarte.ch
www.visarte.ch



visarte.schweiz

visarte.schweiz

empfeht das folgende Modell eines

Werkvertrages

im Zusammenhang mit Kunst-und-Bau Projekten:

Werkvertrag

zwischen

....
....
....

(Name / Anschrift Bauherrschaft)

(nachfolgend „Bauherrschaft“)

und

....
....
....

(Name / Anschrift Künstler bzw. Künstlerin)

(nachfolgend „Künstler/Künstlerin“)

im Zusammenhang mit dem Kunst-und-Bau Projekt ... *(Namen des Projektes)*

Werkvertrag

Auftrag

Der vorliegende Vertrag findet Anwendung auf Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kunstwerken am Bau und Kunstwerken im öffentlichen Raum (nachfolgend „Kunstwerk“), welche gestützt auf die Wettbewerbsordnung von visarte (Wettbewerbsordnung für visuelle Kunst) ausgeschrieben und realisiert oder in Folge eines Direktauftrages ohne Durchführung eines vorgängigen Wettbewerbes ausgeführt werden.

A. Im Rahmen des durchgeführten Wettbewerbes und aufgrund der positiven Beurteilung des eingereichten Projektvorschlages, welches am (*Datum der Jurierung*)* dem Beurteilungsgremium präsentiert und von diesem zur Realisierung empfohlen wurde,

*ODER*¹

B. Gestützt auf den eingereichten Projektvorschlag,

erteilen wir (*Name des Künstlers / der Künstlerin*) den Auftrag für

a) die Ausführung des Kunstwerkes (*Ort der Realisierung*)

*ODER*²

b) Planung und Bauleitung des Kunstwerkes (*Ort der Realisierung*)

Projektbeschreibung

(*Detaillierte Projektbeschreibung*)

Der eingereichte Projektvorschlag vom (*Datum*) sowie ein allfälliger Jurybericht vom (*Datum*) sind Bestandteile dieses Vertrages.

Termine / Realisation

a) Allgemeines

Kunstwerke am Bau bzw. im öffentlichen Raum, die im Rahmen der Realisierung eines Projektvorschlages gemäss vorliegendem Vertrag entstehen, werden in der Regel parallel zu einem Gebäude bzw. einem Platz (nachfolgend „Bauwerk“) realisiert. Der Künstler / die Künstlerin muss sich daher an den für das Bauwerk vorgegebenen Zeitplan halten. Deshalb sind die Termine für die Realisierung des Kunstwerkes auf jene des Bauwerkes abzustimmen, denn das Kunstwerk soll zum gleichen Zeitpunkt abnahmebereit sein wie das Bauwerk.

b) Termine

Der Künstler / die Künstlerin verpflichtet sich, das Kunstwerk auf die Abnahme-Daten hin zu realisieren. Diesbezüglich vereinbaren die Parteien folgende Termine:

Beginn Realisierung Kunstwerk:

(*Datum*)

¹ Wahlweise den ersten oder den zweiten Textbaustein verwenden, je nachdem ob tatsächlich ein Wettbewerb durchgeführt wurde oder nicht.

² Wahlweise den ersten oder den zweiten Textbaustein verwenden.

Vorabnahme Kunstwerk (durch Fachprojektleitung):
(Datum)

Schlussabnahme (durch Bauherrschaft) (Datum)

Entstehen bei der Realisierung des Bauwerkes Verzögerungen, so ist für die Abnahme des Kunstwerkes ein neuer Termin in Absprache mit dem Künstler / der Künstlerin festzulegen.

c) Realisation

Die Realisation des Kunstwerkes ist Sache des Künstlers / der Künstlerin.

d) Technisches Dossier

Zur Realisation gehört das Erstellen eines technischen Dossiers mit Angaben zum Kunstwerk, Technik und Wartung des Kunstwerkes. Das Dossier wird der Bauherrschaft spätestens bei der Schlussabnahme des Kunstwerkes übergeben.

Projektänderungen

Projektänderungen betreffend Inhalt und Form sind (*Name des Verantwortlichen der Bauherrschaft*) zu melden und von der Projektleitung zu genehmigen.

Führen Änderungswünsche der Bauherrschaft zu einem zeitlichen bzw. finanziellen Mehraufwand, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht berücksichtigt wurde, weist der Künstler / die Künstlerin ausdrücklich darauf hin. Äussert sich die Bauherrschaft nicht innerhalb von zehn Tagen schriftlich abschlägig, gelten die terminlichen, resp. finanziellen Konsequenzen als akzeptiert.

Weisungen der Bauherrschaft

Sind die von der Bauherrschaft erteilten Weisungen für den Künstler / die Künstlerin erkennbar unzweckmässig oder gar offensichtlich fehlerhaft, zeigt er / sie dies der Bauherrschaft unter Angabe der möglichen Konsequenzen schriftlich an. Hält die Bauherrschaft an ihren Weisungen fest oder äussert sie sich nicht auf die Abmahnung, stehen dem Künstler / der Künstlerin folgende Möglichkeiten offen:

- Er / sie kann die Weisungen befolgen, haftet jedoch nicht für allfällige daraus entstehende Schäden resp. wird von allfälligen daraus resultierenden Gewährleistungspflichten befreit, oder
- er / sie kann gegen volle Schadloshaltung für die bereits geleisteten Arbeiten vom Vertrag zurücktreten.

Sorgfaltspflichten und Beizug Dritter

Der Künstler / die Künstlerin verpflichtet sich, die Realisierung des ihm / ihr übertragenen Kunstwerkes eigens für die Bauherrschaft und unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltsregeln auszuführen. Er / sie verpflichtet sich weiter, auf

die spezifischen Rahmenbedingungen der Bauherrschaft
Rücksicht zu nehmen.

Der Beizug Dritter (Hilfspersonen, Unterlieferanten etc.) ist –
soweit dies die Erfüllung des vorliegenden Vertrages erfordert –
ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Bauherrschaft
zulässig.

Mitwirkungspflichten Bauherrschaft

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, dem Künstler / der Künstlerin
alle allfälligen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten
notwendigen und nützlichen Arbeitsunterlagen (bereits
bestehende Designs, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen,
etc.) in Papier- und elektronischer Form unentgeltlich zur
Verfügung zu stellen und ihm / ihr sachdienliche Informationen
zu liefern, welche für den individuellen Vertrag von Relevanz
sind.

Die Bauherrschaft hat dem Künstler / der Künstlerin, falls und
so weit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist,
Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu verschaffen und ihm / ihr
für solche Arbeiten vor Ort die notwendige Infrastruktur zur
Verfügung zu stellen.

Abrechnung

Für das Kunstwerk wird eine Pauschale von Fr. *(Betrag)*
(inkl. MwSt.) vereinbart.

Diese Summe versteht sich als definitive Pauschale für
sämtliche, für die ordnungsgemässe Realisierung des
Kunstwerkes erforderlichen Leistungen, insbesondere für
Material, Geräte, Planung, Transport, Montage und
Fremdleistungen sowie für das Künstlerhonorar, namentlich die
Abgeltung sämtlicher Nutzungsrechte.

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Bauherrschaft
darf der genannte Betrag nicht überschritten werden; ein
allfälliger Mehraufwand ist vom Künstler / von der Künstlerin im
Voraus schriftlich zu offerieren und zu begründen.

Sollten weitere Entwurfsarbeiten und Projektüberarbeitungen
seitens des Künstlers / der Künstlerin gewünscht sein, werden
diese in einem neuen Auftrag geregelt und separat verrechnet.

Sozialleistungen / Solidaritätsbeitrag

Der Künstler / die Künstlerin nimmt als selbständige/r
Unternehmer / Unternehmerin die notwendigen Anmeldungen
für sich und seine / ihre Mitarbeitenden bei den
Sozialversicherungen vor. Mitglieder des Berufsverbandes
visarte haben die Möglichkeit, ihr Einkommen auf freiwilliger
Basis in einer der beiden Pensionskassen „Pensionskasse Musik
und Bildung“ und „Pensionskasse CAST“ versichern zu lassen.

Der Künstler / die Künstlerin leistet als Mitglied des
Berufsverbandes visarte eine Abgabe von 1 % auf der
Ausführungssumme (sog. Solidaritätsbeitrag) an den

Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler nach Massgabe des Reglements des Unterstützungsfonds.

Zahlungsplan

1. Akontozahlung

Um die Realisierung des Kunstwerks zu gewährleisten, darf sofort Rechnung gestellt werden für den Pauschalbetrag inkl. MwSt von _____ Fr. _____ (*Betrag*)

Die weiteren Zahlungen werden wie folgt geleistet (inkl. MwSt.):

2. Akontozahlung

Sofern Teilabnahmen erfolgen wird nach jeder erfolgreichen Abnahme von insgesamt Etappen jeweils folgende Zahlung geleistet: _____ Fr. (*Betrag*)

Schlusszahlung:

Nach (Schluss-)Abnahme des Kunstwerkes (Datum) _____
und anschl. Rechnungsstellung _____ Fr. (*Betrag*)

Zahlungsbedingungen Die Rechnungen werden innert 30 Tagen nach Erhalt bezahlt.

Rechnungsstellung (*Adresse der Bauherrschaft*)

Folgekosten/Restaurierung

Die Bauherrschaft wird für umgehend an die Hand zu nehmende Restaurierungsarbeiten den Künstler / die Künstlerin beiziehen, welche sich an der Schadenbehebung beteiligt.

Wird der Künstler / die Künstlerin mit der Schadensbehebung bzw. Restaurierung betraut, werden die tatsächlich anfallenden Materialkosten, die Spesen und die vom Künstler / von der Künstlerin aufgewendeten Stunden (Stundenansatz nach Absprache) in Rechnung gestellt.

Urheber- und

Nutzungsrechte

Die Urheberrechte verbleiben grundsätzlich beim Künstler / bei der Künstlerin.

Die Rechte zur zeitlich unbefristeten exklusiven Nutzung des in (*Ort der Realisierung*) nur einmalig zu realisierenden Kunstwerkes stehen nach vollständiger Bezahlung des Honorars der Bauherrschaft zu.

Der Künstler / die Künstlerin räumt der Bauherrschaft insbesondere das Recht ein, die eingereichten Unterlagen sowie Abbildungen des realisierten Kunstwerks unter Namensnennung des Künstlers / der Künstlerin jederzeit unentgeltlich zu veröffentlichen (Publikationen, Internet).

**Urheberpersönlich-
keitsrechte**

Die Bauherrschaft dürfen das Kunstwerk nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Künstlers / der Künstlerin bearbeiten und ändern.

**Nutzung durch
Künstler**

Der Künstler / die Künstlerin hat das Recht, in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in Drucksachen auf die Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft hinzuweisen. Der Künstler / die Künstlerin behält zudem das Recht, das von ihm / ihr realisierte Kunstwerk für Werbezwecke, insbesondere in Dokumentationen und in Portfolios zu verwenden und dieses bei Wettbewerben und Ausstellungen einzugeben.

Gewährleistung

Der Künstler / die Künstlerin gewährleistet, alleiniger Inhaber / alleinige Inhaberin sämtlicher Rechte am Werk zu sein und mit diesem Werk keinerlei Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte Dritter zu beeinträchtigen und er / sie verpflichtet sich, der Bauherrschaft für einen allfälligen aus der Verletzung von Persönlichkeits- oder Urheberrechte entstandenen Schaden vollumfänglich zu entschädigen.

Haftung

Der Künstler / die Künstlerin haftet für Mängel an unbeweglichen Objekten nach SIA 118, insbesondere werden Art. 165 bis 180 SIA 118 ausdrücklich übernommen. Die Auftragserteilung an die Handwerker liegt in seiner / ihrer Verantwortung und Kompetenz.

Als Künstler / Künstlerin ist er / sie verpflichtet, sich ausreichend gegen Personen- und Sachschäden Dritter sowie gegen die Folgen seiner / ihrer vertraglichen Haftung zu versichern und der Bauherrschaft gewünschtenfalls hierüber einen Nachweis zu erbringen. Der Künstler / die Künstlerin übernimmt im Weiteren die Verantwortung für die Genehmigung der Bau- und Feuerpolizei.

Spezialabmachungen *(Projektbezogene Zusatzvereinbarungen)*

Organisation

(Name und Koordinaten: Projektleitung der Bauherrschaft)

(Name und Koordinate: Fachprojektleitung der Bauherrschaft)

(Name und Koordinaten des Architekten / der Architektin)

In der Projekt- und Ausführungsphase wird der Künstler / die Künstlerin begleitet von *(Name)*

Schlussbestimmungen Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird.

Änderungen und Nachträge des Vertrags bedürfen der schriftlichen Form.

Beilagen 1 – X bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags.

Der vorliegende Vertrag wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

**Gerichtsstand und
Anwendbares Recht**

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Künstlers / der Künstlerin wobei diesem / dieser das Recht zusteht, die Bauherrschaft an ihrem Geschäftssitz zu belangen. Schiedsabreden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

(Die Bauherrschaft)

(Der Künstler / Die Künstlerin)

(Name)

(Name)

* Die kursiv gesetzten Angaben in den Klammern sind mit den entsprechenden Projektdaten zu ersetzen.